



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Sitzungsprotokoll

(3. Sitzung 2022)

über die am **Donnerstag, den 29. September 2022** in der **Bergrettungszentrale der Ortsstelle Fragant** stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **19:13 Uhr**

ANWESENDE:

Mandatare:

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER
GV Markus PODESSER

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG

GR Elfriede RUMBOLD
GR Vinzenz BRANDSTÄTTER

GR Gert WALTER
GR Werner HUBER

GR Josef ISTENIG
GR Michael PUSSNIG

GR Michael MAYER BA (ab TOP 5 b)

Bedienstete der Gemeinde Flattach:

FV Karina THALER
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ersatzmitglieder:

Hr. Dietmar FISCHER für GR Andreas ZECHNER, Hr. Michael SALENTINIG für GR Kornelia STRIEDNIG
Hr. Helmut BRANDSTÄTTER für 2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

Entschuldigt waren:

GR Andreas ZECHNER, GR Kornelia STRIEDNIG, GR Johann RITSCH
2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH, GR Sigrid HOTTER

Unentschuldigt waren:

-X-

Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Anträge und Anfragen
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
6. BZ-Mittel - Umschichtung
7. 2. Nachtragsvoranschlag 2022 – Beschlussfassung
8. Tenniszentrum Obervellach – Kostenbeitrag zu Sanitäranlagen
9. Verein „Freunde der Bahnhaltestelle Oberfalkenstein“ – Ansuchen um finanzielle Zuwendung
10. Bergrettung Ortsstelle Fragant: Bergrettungskreuz „Sandfeldkopf“ – Ansuchen um finanzielle Zuwendung
11. PV-Anlagen Gemeindeamt und Volksschule – Auftragsvergabe
12. IV Tauernhöhenweg – jährlicher Mitgliedsbeitrag ab 2022
13. Bringungsgemeinschaften FAW-Waben, AAW-Waben und Zubringer Bergweg: Unwetterkatastrophen 2019 – Ansuchen für Sanierungskosten an der Weganlage BG FAW1a
14. ARGE „Community-Nursing im Mölltal im Rahmen der Pflegenahversorgung“ (GRB vom 15.12.2021): Kostenträgung – Ergänzung
15. Kindergarten Flattach: Kinderbetreuungsordnung – Aktualisierung
16. Wasserbezugsgebühren – Einführung Bereitstellungsgebühr – neuerliche Beratung/Beschluss
17. Hr. Daniel Schober: Parzelle 16, KG Flattach - Grenzbereinigung/Abtretung in das ÖG – Beschluss nach Kundmachung
18. Hr. Stefan Fercher: Auffassung von öffentlichem Gut (Teilflächen) bzw. Übernahme von Grundflächen (Teilflächen) in das öffentliche Gut – Beschluss nach Kundmachung
19. LAG Großglockner/Mölltal-Oberdrautal – Status Quo und weitere Vorgehensweise
20. Gründung mehrgemeindlicher Tourismusverband (TVB) – Status Quo und weitere Vorgehensweise
21. Schützengilde Obervellach – Gemeinde Flattach: Schießstätte Obervellach (IKZ-Projekt) - Vereinbarung

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatare bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Gert WALTER** und **Ersatzmitglied Helmut BRANDSTÄTTER** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

TOP 1: Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Schober berichtet über nachstehende aktuelle Themen und Projekte wie folgt:

a)

Zur konsenslosen Bauführung sowie der fehlenden naturschutzrechtlichen Bewilligung zum Bauvorhaben „Jugendherberge Großfragant“ des ÖAV wurde seitens des Bürgermeisters als Baubehörde alle notwendigen baupolizeilichen Maßnahmen sowie Anzeigen nach dem Verwaltungsstrafrecht veranlasst.

b)

Die TMR-Gruppe als Betreiber des „Mölltaler Gletschers“ sind gemäß aufrechter Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Flattach aufgefordert, bis längstens 30.09.2022 einen „Businessplan“ hinsichtlich der künftigen Investitionen im Schigebiet vorzulegen. Hr. Max GOTTFRIED (TMR) wird diesen Plan dem Gemeinderat in seiner kommenden Sitzung zur Kenntnis bringen.

c)

Hinsichtlich der bereits seit vielen Jahren zugesicherten jedoch nie umgesetzten Sanierung der Ortsdurchfahrt Kleindorf/Außerfragant (Auffahrt Gemeindeamt bis Wohnblock Außerfragant) erfolgten kürzlich wiederum Gespräche. Unter anderem mit dem Straßenbauamt Spittal/Drau bzw. DI Bidmon (Leiter Abt. 9 beim AKL). Ziel ist es nunmehr, dieses Projekt im Bauprogramm 2023 fix zu verankern.

d)

Bei der „Raggaschlucht“ ist im Frühjahr 2023 (bei Saisonöffnung) ein „Dankesgottesdienst“ geplant. Der Gemeinderat stimmt dem einstimmig zu.

e)

Aus gegebenem Anlass ist die Gemeinde – wie alle anderen Gemeinden – dringend angehalten, entsprechende Stromsparmaßnahmen zu ergreifen.

Einhellig vertritt der Gemeinderat dazu die Ansicht

- die „Weihnachtssterne“ an der Straßenbeleuchtung heuer nicht zu montieren. Die einzelnen Christbäume sollen wie bis dato aufgestellt werden.
- die Straßenbeleuchtung zwischen 00:00 und 05:00 Uhr auszuschalten.

TOP 2: Anträge und Anfragen

a)

1. Vize-Bürgermeister Gugganig verliert seinen nachstehenden Dringlichkeitsantrag i.S. § 42 K-AGO des Bürgermeisters wie folgt:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

An den
Gemeinderat
der Gemeinde Flattach
9831 Flattach

Flattach, am 26.09.2022

DRINGLICHKEITSANTRAG

zur Sitzung des Gemeinderates Flattach am 29.09.2022
gemäß § 42 K-AGO

„Mölltalfonds“: Fondsmittel 2022 – Einteilung – Abänderung

Gemäß GR-Beschluss vom 24.03.2022, TOP 6, wurden die Fondsmittel 2022 (regional und überregional) in Höhe von € 75.853,80 zur Gänze für die Rückzahlung des Darlehens zum investiven Einzelvorhaben „Erweiterung WVA-Innerfragant (Gemeinde Flattach – KELAG)“ beginnend mit 2023 genehmigt.

Aus fördertechnischen Gründen empfiehlt es sich, dieses Vorhaben in

„Löschwasserversorgung Ortschaft Innerfragant“

umzubenennen.

Die Gesamtkosten betragen dabei nunmehr € 210.000, wobei die Rückzahlung des dafür aufgenommen Darlehens zur Gänze aus „Mölltalfondsmitteln“ ab dem Jahr 2023 (regional und überregional) über einen Zeitraum von 3 Jahren erfolgen soll. Bereits die regionalen und überregionalen Mittel 2022 (Summe: € 75.853,80) sollen für diese Darlehensrückzahlung verwendet werden.

Der Gemeinderat möge somit eine entsprechende Abänderung der Einteilung der „Mölltalfondsmittel“ beraten und beschließen.

In diesem Sinne ersuche ich, diesem Antrag gemäß § 42 Abs. 2 K-AGO die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister:

Kurt SCHOBER

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehendem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen, und die Einteilung der „Mölltalfonds“-Mittel 2022 unter TOP 22 zu beraten und zu beschließen.

GR Pussnig übergibt dem Vorsitzenden nachstehenden selbstständigen Antrag gem. § 41 K-AGO der Liste „TAF“:

Taff – TEAM Alternative für Flattach
Fraktion im Gemeinderat

An den
Gemeinderat der Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Laut § 41 der K-AGO stellen die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Fraktion Taff-TEAM Alternative für Flattach den selbständigen Antrag:

- Übernahme der Verpflegungskosten (1 Essen, 1 Getränk) von mitwirkenden Vereinen bei Traditionsveranstaltungen wie etwa: **Fraganter Kirchtag, Erntedankfest, Pfarrfest, Maibaum und Raggaschlucheröffnung**

Begründung:

Es wird immer schwerer solche Feste zu veranstalten aufgrund der massiven Preissteigerungen weist die Verpflegung der mitwirkenden Vereine für den Veranstalter einen großen Aufwand auf. Außerdem wird es immer schwieriger Leute zur Veranstaltung eines Festes zu motivieren. Mit dieser Unterstützung würde die Gemeinde den Flattacher Vereinen spürbar unter die Arme greifen. Weiters ist es im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger und somit auch der Gemeinde, dass traditionelle Feste wie o. a. nicht aussterben. Dies wäre auch eine Wertschätzung an die Mitglieder in den Vereinen die über das nötige hinaus noch ehrenamtlich tätig sind. Das erwirtschaftete Geld wird meistens in die Ortsbildverschönerung investiert oder auch gespendet was wiederum der Gemeinde zugute kommt.

Flattach, 29.09.2022

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehenden Antrag unter TOP 23 zu behandeln.

GR Pussnig regt an, die terminliche Abstimmung der GR-Sitzungstermine künftig besser zu organisieren.

Bürgermeister und Amtsleiter verweisen diesbezüglich auf die einschlägigen K-AGO-Regelungen (Aussendung Einladung, Ersatzmitglieder) welche stets vollinhaltlich eingehalten wurden.

GR Pussnig fragt an, ob hinsichtlich der „Vereinsförderung“ schon eine entsprechende Ausschusssitzung anberaumt wurde. Bürgermeister Schober klärt auf, dass diesbezüglich der Kulturausschuss zuständig ist bzw. bis dato noch keine Sitzung erfolgt ist.

TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 4: Bericht des Kontrollausschusses

Kontrollausschussobmann GR Pussnig bringt den Mitgliedern des Gemeinderates das Protokoll der Sitzung des Kontrollausschusses vom 29.08.2022 wie folgt zur Kenntnis:

Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sachbearbeiter

Thaler Karina

Flattach, am 29.08.2022
Zähl: 004-4-115-1/2022

NIEDERSCHRIFT

(2. Sitzung 2022)

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am **Montag, dem 29. August 2022** mit dem Beginn um **18:00 Uhr** am Gemeindeamt Flattach der **Mitglieder des Kontrollausschusses** der Gemeinde Flattach.

Beginn: 18:00 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

Vom prüfenden Organ:

<i>Obmann</i>	<i>Michael Pußnig</i>
<i>Ersatz-Mitglied</i>	<i>Huber Werner</i>
<i>Ersatz-Mitglied</i>	<i>Christian Unterweger für Michael Mayer</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Elfriede Rumbold</i>

Nicht anwesend:

<i>Mitglied</i>	<i>Michael Mayer (entschuldigt)</i>
-----------------	-------------------------------------

Vom Gemeindeamt Flattach:

FV Karina Thaler

Die Einladung an die Mitglieder des Kontrollausschusses erfolgte schriftlich durch den Obmann.

TOP 1: Der Obmann begrüßt alle Anwesenden.

TOP 2: Belegprüfung

Die Belege wurden im Zeitraum 06.05.2022 bis 29.08.2022 stichprobenartig geprüft und es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

TOP 3: Tagesaktuelles

xxx

Ende: 18:40 Uhr

Unterschriften:

Obmann des Kontrollausschusses:



Mitglieder des Kontrollausschusses:



FV Karina Thaler (Schriftführerin):



Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 und Abs. 1 und 2 der K-AGO):



30. Aug. 2022

Diese Niederschrift wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am _____ zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am 29.08.2022

Der Bürgermeister
Schober Kurt

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Ausführungen des Obmannes zustimmend zur Kenntnis.

TOP 5: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben

Folgende Rechnungen (alle inkl. Ust.) und Auftragsvergaben liegen zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor:

a)

VS Flattach - Schulassistenten 2022/2022

Gemäß Mitteilung von „FamiliJa“ vom 12.09.2022 betragen die Personalkosten für die Schulassistenten in der VS Flattach im laufenden Schuljahr € 8.800.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Kosten zu genehmigen.

b)

Projekt „WVA Innerfragant NEU“ – Projektabwicklung inkl. Förderabwicklung, Kollaudierung, Vergabe, Bauaufsicht, Projektleitung gemäß BauKG – Zusatzangebot

Gemäß GR-Beschluss vom 08.06.2021, TOP 12, wurde die entsprechende Beauftragung an die KELAG vom 15.02.2021 (Angebot vom 13.11.2020) einstimmig genehmigt.

Nunmehr wurde seitens der KELAG dazu nachstehendes Zusatzangebot an die Gemeinde übermittelt:

DEINE ENERGIE
IST UNSERE NATUR

Gemeindeamt Flattach Bezirk Spittal/Drau	
Eing.: - 7. Juli 2022	
Zl.	Blg.



Gemeindeamt Flattach
z.H. Bürgermeister Kurt Schober
Flattach 73
9831 Flattach

DI Hansjörg Gober

Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T +43 (0)463 525 -1586
E hansjoerg.gober@kelag.at
www.kelag.at
25. Mai 2022

Zusatzangebot

Wasserversorgungsanlage Innerfragant - NEU
Projektentwicklung inkl. Förderabwicklung, Kollaudierung, Vergabe, Bauaufsicht, Projektleitung
gemäß BauKG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zusätzlich zu den Pos. 1.1 bis 1.5 des Angebotes vom 13.11.2020 erlauben wir uns, Ihnen im Rahmen der Erneuerung der Trinkwasserversorgungsanlage Innerfragant folgende Leistungen anzubieten:

1. Leistungsverzeichnis

1.6. Erweiterung der örtlichen Bauaufsicht

Im Zuge der Feintrassierung und Bauausführung zeigte sich aufgrund der Klassifizierung und Einteilung des Aushubmaterials für Abrechnungszwecke (Bodenklassen 1-5 oder Bodenklasse 6), die Notwendigkeit eine verstärkte örtliche Bauaufsicht durchzuführen. Im Angebot vom 13.11.2020 wurden 2. Halbtage zu je 4h kalkuliert, diese wurden auf 3 Tage je Woche erhöht. Des Weiteren verlängerte sich die Bauzeit um ca. 3 Monate auf insgesamt 9 Monate, im Angebot vom 13.11.2020 waren nur 6. Monate Bauzeit berücksichtigt worden.

Unverbindlicher Richtpreis:

99.000 EUR

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee

FN 99133 i
Landesgericht Klagenfurt
UID-Nr.: ATU 25274100

IBAN: AT68 1200 0780 1345 0100
BIC/SWIFT: BKAUATWW
Unicredit Bank Austria AG



1.7. Feintrassierung

Feintrassierung im Zuge der Bauausführung, Anpassung der geplanten Leitungstrasse an die tatsächlichen Gegebenheiten.

Unverbindlicher Richtpreis: **20.000 EUR**

1.8. Detailplanung während der Bauausführung

Erstellung und Anpassung aller benötigten Ausführungspläne auf Grundlage der Feintrassierung sowie Erstellung aller notwendigen Detailpläne für den Stahlwasserbau und sonstigen Gewerke. Prüfung und Freigabe aller externen Pläne und sonstigen benötigten Unterlagen und Datenblätter.

Unverbindlicher Richtpreis: **20.000 EUR**

1.9. Projektleitung gemäß BauKG

Durchführung sämtlicher Aufgaben bezüglich der Projektleitung gemäß Paragraph 9(1) BauKG i.d.g.F.

Unverbindlicher Richtpreis: **15.900 EUR**

2. Gesamtsumme

Unverbindlicher Richtpreis Pos. 1.6	99.000 €
Unverbindlicher Richtpreis Pos. 1.7	20.000 €
Unverbindlicher Richtpreis Pos. 1.8	20.000 €
Unverbindlicher Richtpreis Pos. 1.9	15.900 €

Gesamtsumme (Netto) **154.900 €**

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee

FN 99133 i
Landesgericht Klagenfurt
UID-Nr.: ATU 25274100

IBAN: AT68 1200 0780 1345 0100
BIC/SWIFT: BKAUATWW
Unicredit Bank Austria AG

3. Zahlungsbedingungen


Zu sämtlichen vorangeführten Preisen wird die Umsatzsteuer in Höhe von 20-% hinzugerechnet.

Alle im Angebot genannten Preise sind auf die zum Datum dieses Schreibens gegebene Preisbasis bezogen. Ändert sich die Preisbasis durch Verteuerung und / oder behördliche Verfügung, so ändern sich zugleich auch die gegenständlichen Preise und Kosten entsprechend.

Die Abrechnung der als Richtpreis ausgewiesenen Positionen erfolgt nach tatsächlich angefallenem Material- und Zeitaufwand am Tage der Lieferung.

Mit freundlichen Grüßen

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft



Mag. Dr. Alexander Slana, 06.07.2022 09:40
Prok. Dr. Alexander Slana



Christian Günther Rupp, 06.07.2022 11:36
Prok. Mag. Dipl.-Ing. Christian Rupp

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee

FN 99133 i
Landesgericht Klagenfurt
UID-Nr.: ATU 25274100

IBAN: AT68 1200 0780 1345 0100
BIC/SWIFT: BKAUATWW
Unicredit Bank Austria AG

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, dieses Zusatzangebot zu genehmigen.

c)
Überschreitung Voranschlag

Interessengemeinschaft Kärnten Card Betriebe Re.Nr. 82280601 vom 31.08.2022 Ausgabe Kärnten Card 8/22	€ 24.120,40
Luchs Austria GmbH, Re.Nr. RG6083790 vom 08.08.2022 Speisebox GTS	€ 1.411,69
Österr. Rotes Kreuz, Re.Nr. 8212022 vom 14.09.2022 Erste Hilfe Grundkurs	€ 1.295,10
Feuerwehrzentraleinkauf, Re.Nr. 32202790 vom 22.08.2022 Einsatzoverall inkl. Wappen und aufnähen	€ 237,96
Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 35410 vom 31.08.2022 Biomüll 8/22	€ 55,41
H.u.J. Steiner GmbH, RE.Nr. 482932 vom 26.08.2022 Zaun	€ 735,00
Würth Hohenburger GmbH, Re.Nr. 20/6453059 vom 22.08.2022 Weiterverrechnung an Dritte	€ 1.021,98
Tankstelle Wulz OG, Re.Nr. 201179 vom 31.08.2022 Diesel + Benzin Feuerwehr	€ 724,33
Jobst Renate, RE.Nr Grundputz VS Flattach vom 31.08.2022	€ 1.230,00
GPS- Kärnten, Re.Nr. 202210746 vom 22.08.2022 Projektkosten 7/22	€ 3.174,27
Schachner ServiceStation, Re.Nr . 202200767 vom 23.08.2022 Reparatur Reifen Grillo	€ 38,90
LAG Großglockner/Mölltal – Oberdrautal Re.Nr. Mitgliedsbeitrag 2022 vom 03.01.2022	€ 3.851,25
MG Metalltechnik GmbH, Re.Nr. R-220393 vom 19.08.2022 Wanderwegschild	€ 62,64
Salentinig Michael, Re.Nr. 6 vom 04.08.2022 WC Benützung Raggaschlucht	€ 1.200,00
Klein Autoteile VertriebsgmbH, Re.Nr. 22.080.010.200.538 vom 07.08.2022 Batterie Grille, Starthilfekabel	€ 120,98
Hagleitner Hygiene Österreich GmbH, Re.Nr. RE2214006574 vom 09.08.2022 WC + Handtuchpapier RS	€ 999,67

Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 35286 vom 01.08.2022 Biomüll 7/22	€ 44,14
Büromaschinen Karl, Re.Nr. 2022-11952 vom 01.08.2022 Fernwartung	€ 76,68
Hagleitner Hygiene Österreich GmbH, Re.Nr. RE2214006484 vom 08.08.2022 Seifen + Handtuchspender VS	€ 286,10
Burghauser Gerd, Re.Nr. 22080811 vom 09.08.2022	€ 695,00
Kupplungskit, Keilriemen Grillo	
Unser Lagerhaus WarenhandelslgmbH, Re.Nr. 061986 vom 09.08.2022 Diesel	€ 1.770,96
KELAG AG, Re.Nr. 1002109146 vom 27.07.2022 Endabrechnung Strom Badbuffet	€ 200,39
KELAG AG, Re.Nr. 1002109248 vom 27.07.2022 3. TZ Strom	€ 21.777,00
Burghauser Gerd, Re.Nr. 22070739 vom 28.07.2022 Grillo div. Reparaturarbeiten und Ersatzteile	€ 510,00
Agrolab Austria GmbH, Re.Nr. 273044 vom 18.07.2022 Volluntersuchung 1 HJ	€ 1.824,48
Gemeinde Mallnitz Re.Nr. Beitrag Bahnhof Mallnitz-Obervellach vom 13.07.2022	€ 3.000,00
Reinhalteverband Mölltal, Re.Nr. 039/2022 vom 30.06.2022 Tilgung Darlehen 1HJ 22 BA01	€ 5.868,71
FamiliJa, Re.Nr. Sommerbetreuung 2022 vom 20.07.2022	€ 3.850,00
Scheidt & Bachmann, Re.Nr. 910008585 vom 18.07.2022 Platine für Schranken Großfragant (Versicherungsschaden)	€ 519,08
Peter Seppela GmbH, Re.Nr. 1065222 vom 30.06.2022 Biomüll 2q22	€ 490,60
FamiliJa, Re.Nr. Radwegpflege 2022 vom 29.06.2022	€ 2.961,64
Hackl Corina, Re.Nr. 2022186 vom 08.07.2022	€ 1.992,00
Social Media Vorlagen, Homepage Englisch	
Österreichisches Rotes Kreuz, Re.Nr. 8032022 vom 04.07.2022 Kindernotfallkurs	€ 477,00

Kimeswenger Hannelore, Re.Nr. H5 vom 07.07.2022 € 300,00
Workshop Power for your Bones

A1 Telekom Austria AG, Re.Nr. 001216473222 vom 07.07.2022 € 62,59
Handy Tourismus

Gemeinde-Servicezentrum, Re.Nr. R2022.0085 vom 07.07.2022 € 850,00
Auswahlverfahren KiGa Leiterin

Interessensgemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. 62260645 vom 30.06.2022
Ausgabe Kärnten Card 6/22 Saisonkarten € 822,50

Katholische Kirche Kärnten, Re.Nr Renovierung Kirchenfenster vom 08.07.2022
Hinweis: Refundierung durch BZ € 4.000,00

Alfred Kärcher GmbH, Re.Nr. 133040478 vom 04.07.2022 € 1.151,30
Putzmittel VS +KiGa

Hagleitner Hygiene Österreich GmbH, Re.Nr. RE2214004527 vom 30.06.2022
Div Material, Tourismus, RS, Friedhof € 1.650,32

Büromaschinen Karl, Re.Nr. 7/22 Kopierer vom 07.07.2022 € 151,20
Monatsmiete Kopierer Tourismus

RKM, Re.Nr. Internet vom 07.07.2022 € 43,00
Internet 7/22 Tourismus

Franz Moser GmbH, Re.Nr. 22014760 vom 30.06.2022 € 179,95
div Material Sportplatz

Schober Angelika, Re.Nr. Nordic Walking Einheiten vom 05.07.2022 € 264,00
Nordic Walking Gesunde Gemeinde

Katz & Klump GmbH, Re.Nr. 3220908 vom 27.06.2022 € 888,48
Hangelbogen, Eschensprosse Spielplatz KiGa

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

d)
Wasserversorgung Innerfragant

Hawle Service GmbH, Re.Nr. 2021-12930 vom 20.12.2021 € 3.600,
Restzahlung, Hawle Live Überflutungsschutz und Inbetriebnahme

Rohrmax Rohrreinigungs- und KanalsanierungsgmbH,
Re.Nr. RG2241004668 vom 30.08.2022
Druckprüfung Puffquelle € 1.720,80

Würth Hohenburger GmbH,
Re.Nr. 20/6462043 vom 29.08.2022 € 1.251,19
div. Material Puff- und Schwagerquelle

LIOT Kunststofftechnik GmbH, Re.Nr. 220466 vom 31.08.2022 € 152,88
Rohr Reduzierung

Amt der Kärntner Landesregierung, Re.Nr. SD/9301075566/2022 vom 22.08.2022
WVA Innerfragant Sondernutzung L20a € 200,00

LIOT Kunststofftechnik GmbH, Re.Nr. 220417 vom 05.08.2022 € 10.364,09
Sandabsetzbehälter

Strabag AG, Re.Nr. GD22100238 vom 05.07.2022 € 32.575,63
5. TR Stahlwasserbau

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

e)
Katastrophenschaden

Würth Hohenburger GmbH,
Re.Nr. 20/6462045 vom 29.08.2022 € 240,46
Div. WVA Material alte IF-Straße – Katschaden

Zechner GmbH, Re.Nr. 888-2022 vom 16.08.2022 € 756,00
Wasserleitung bei Saglerbrücke freilegen

Rohrmax Rohrreinigungs- und KanalsanierungsgmbH,
Re.Nr. 2022-525 vom 01.08.2022
Druckprüfung WVA Saglerbrücke € 2.347,20

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

f)
Ortsplatzgestaltung Innerfragant

Strabag AG, Re.Nr. KR22100303 vom 05.08.2022 € 73.731,54
Schlussrechnung

Unser Lagerhaus Warenhandels GmbH, Re.Nr. 026659 vom 23.06.2022 € 660,96
Begrenzungsblöcke

Brandstätter Helmut, Re.Nr.A0230-22 vom 22.06.2022 € 1.980,00
div Arbeitsleistungen

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

g)
Volksschule Flattach – PC, Laptops und digitale Tafeln

In der Volksschule Flattach sind folgende Nachrüstungen und Neuanschaffungen beabsichtigt bzw. vonnöten:

Fa. Lorentschitsch:

LAS (Speicher Server)	€ 496,80
Laptops und PC's	€ 2.235,60
2 digitale Tafeln	€ 12.063,53

Fa. RKM:

WLAN in den Klassen (inkl. Arbeit) ca. € 500,00

Zwischensumme: € 15.295,93

+ Elektroinstallationen
+ Diverses

Gesamtsumme: ca. € 20.000,00

Auch die Fa. BM Karl wurde zur Angebotslegung eingeladen, wobei gemäß vorliegendem Angebot allein die Kosten der beiden digitalen Tafeln deutlich über jenen der Fa. Lorentschitsch liegen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den ggst. Auftrag gemäß vorliegender Kostenaufstellung an die Fa. Lorentschitsch bzw. der Fa. RKM zu vergeben.

Bedeckung: BZ-Mittel 2022

TOP 6: BZ-Mittel - Umschichtung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende BZ-Mittel-Umschichtungen zu genehmigen:

a)

Bei Vorhaben „Oberflächenwasserkanal Laas“: BZ-Mittel in Höhe von € 83.400

Umschichtung auf:

„Modell Kärnten“ – Straßensanierungen	€ 40.500
Asphaltierung Innerfragant	<u>€ 42.900</u>
Kontrollsumme:	€ 83.400

b)

Vorhaben „Asphaltierung Innerfragant“:

Einteilung BZ-Mittel 2022 in Höhe von	€ 9.800
zzgl. BZ-Mittel-Umschichtung aus Vorhaben	
„Oberflächenwasserkanal Laas“	<u>€ 42.900</u>
Summe:	€ 52.700

TOP 7: 2. Nachtragsvoranschlag 2022 - Beschlussfassung

Der 2. Nachtragsvoranschlag (NVA) 2022 wurde durch FV Thaler erstellt und beinhaltet diverse vom Voranschlag 2022 abweichende Einnahmen und Ausgaben.

Die Erläuterung der Eckpunkte des 2. NVA 2022 erfolgt durch die Finanzverwalterin im Rahmen der heutigen Sitzung. So wurden beispielsweise die entsprechenden Ansätze betreffend „Strom“ erhöht, laufende Vorhaben ergänzt bzw. diverse Überschreitungen in den 2. NVA eingearbeitet.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den 2. NVA 2022 und die damit verbundene nachstehende Verordnung zu genehmigen.

TOP 8: Tenniszentrum Obervellach – Kostenbeitrag zu Sanitäranlagen

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, zur Adaptierung der Sanitäranlagen im Tenniszentrum Obervellach eine einmalige, freiwillige finanzielle Zuwendung in Höhe von € 2.500,00 zu genehmigen.

Bedeckung: BZ-Mittel 2022

TOP 9: Verein „Freunde der Bahnhofstetelle Oberfaltenstein“ – Ansuchen um finanzielle Zuwendung

Bgm. Schober führt aus, dass der Verein eine Studie hinsichtlich des Bahnverkehrs bei besagter Haltestelle bzw. der Tauernbahn in Auftrag gegeben hat bzw. an alle Gemeinden mit der Bitte herangetreten ist, pro Gemeinde dazu € 1.000 beizutragen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird mehrheitlich mit 10 Stimmen zu 3 Gegenstimmen (GR Mayer BA, GR Pussnig, GR Istenig) beschlossen, dem Verein „Freunde der Bahnhofstetelle Oberfaltenstein“ eine einmalige, freiwillige Zuwendung in Höhe von € 500,00 zu gewähren.

Bedeckung: BZ-Mittel 2022

**TOP 10: Bergrettung Ortsstelle Fragant: Bergrettungskreuz „Sandfeldkopf“ –
Ansuchen um finanzielle Zuwendung**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, der Bergrettung Ortsstelle Fragant eine einmalige, freiwillige Zuwendung zum Bergrettungskreuz „Sandfeldkopf“ in Höhe von € 500,00 zu gewähren.

TOP 11: PV-Anlagen Gemeindeamt und Volksschule - Auftragsvergabe

Die Förderzusagen von Bund und Land Kärnten zum ggst. Projekt liegen nunmehr vor bzw. wurde die KELAG nunmehr aufgefordert, ein entsprechend aktualisiertes Angebot zu übermitteln, um das Vorhaben möglichst rasch umsetzen und die notwendigen Auftragsvergaben tätigen zu können.

Dazu teilte Hr. Huber (KELAG) der Amtsleitung am 16.09.2022 telefonisch mit, dass dieses Vorhaben aufgrund von unterschiedlichsten Termin- und Lieferschwierigkeiten im Jahr 2022 keinesfalls mehr umgesetzt werden kann. Frühestens im Frühjahr 2023 scheint aus heutiger Sicht eine Umsetzung realistisch. Allenfalls empfiehlt es sich, so viele Anlagenteile wie möglich umgehend zu bestellen und einzulagern, um die zu erwartenden Preiserhöhungen bestmöglich zu umgehen.

Die per 26.09.2022 aktualisierten KELAG-Angebote liegen nunmehr vor, sodass der Gemeinderat die notwendige Beauftragung vornehmen und der Bestellvorgang somit gestartet werden kann.

Per 27.09. wurde die KELAG nochmals hinsichtlich der Möglichkeit allfälliger „Skontierungen“ und „Sondernachlässe“ kontaktiert, hat jedoch dazu mitgeteilt, dass die derzeitige Marktsituation leider keinerlei Spielräume zulässt. Auch kann nicht sicher garantiert werden, ob die angebotenen Preise bis zur erfolgten Lieferung halten werden.

Die Firma Conversio wurde ebenfalls zur Angebotslegung eingeladen, und hat per 29.09.2022 ein indikatives Richtpreisangebot (dient lediglich zur Preisorientierung) übermittelt, wobei Conversio die Anlagen frühestens 2023 realisieren kann. Die Abwicklung von Behördenwegen und Förderungen ist im ggst. Angebot nicht enthalten bzw. wäre dies gemäß beigeschlossenem separaten Preisblatt zu beauftragen.

Somit liegen folgende zwei Angebote nunmehr vor, welche BAO Vize-Bgm. Gugganig kurz skizziert:

KELAG:

PV-Anlage Gemeindeamt:

Gesamtsumme lt. Angebot vom 16.09.2022: € 67.096,00 inkl. Ust.
(Vergleich: Angebot vom 21.02.2022: € 54.432,43 inkl. Ust.)

PV-Anlage Volksschule:

Gesamtsumme lt. Angebot vom 16.09.2022: € 82.079,10 inkl. Ust.
(Vergleich: Angebot vom 21.02.2022: € 75.063,60 inkl. Ust.)

Gesamt-Angebotssumme (Gemeindeamt + VS): € 149.175,10 inkl. Ust.

CONVERSIO:

PV-Anlage Gemeindeamt:

Gesamtsumme lt. Angebot vom 29.09.2022: € 48.591,46 inkl. Ust.

PV-Anlage Volksschule:

Gesamtsumme lt. Angebot vom 29.09.2022: € 96.664,72 inkl. Ust.

Gesamt-Angebotssumme (Gemeindeamt + VS): € 145.256,18 inkl. Ust.

Nach nochmaliger heutiger telefonischer Rücksprache mit Hr. Huber (KELAG) kann dieser zum vorliegenden Angebot wie folgt zusichern:

- Die aktuellen Angebotspreise werden bis 28.02.2023 garantiert.
- Ebenso wird ein Baubeginn im Frühjahr 2023 garantiert.
(Hinsichtlich der Lagerung der Anlagenteile ersucht Huber die Gemeinde um die Bereitstellung entsprechender Möglichkeiten)

Wesentlich ist die Feststellung, wonach die Fa. Conversio bei ihrem Angebot „Gemeindeamt“ keinen Speicher (Wert: ca. € 10.000) angeboten hat. Somit ist die KELAG gemäß aller nunmehr vorliegender Angebote Best- und Billigstbieter.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- den Auftrag zur Lieferung und Montage einer PV-Anlage mit Batteriespeicher für das Gemeindeamt Flattach gemäß Angebot vom 16.09.2022 mit einer Auftragssumme von € 67.096,00 inkl. Ust.
- den Auftrag zur Lieferung und Montage einer PV-Anlage für die Volksschule Flattach gemäß Angebot vom 16.09.2022 mit einer Auftragssumme von € 82.079,10 inkl. Ust.

an die KELAG – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, 9020 Klagenfurt a.W. zu vergeben.

TOP 12: IV Tauernhöhenweg – jährlicher Mitgliedsbeitrag ab 2022

Bis dato wurde der jährliche Mitgliedsbeitrag der Gemeinde an die IV Tauernhöhenweg in Höhe von € 200,00 immer von der TG Mölltaler Gletscher OG bezahlt.

Vor dem Hintergrund der per 01.04.2022 erfolgten Eingliederung der Tourismusagenden in die Gemeindeverwaltung möge der Gemeinderat beraten und beschließen, den genannten jährlichen Mitgliedsbeitrag ab dem Jahr 2022 durch die Gemeinde Flattach zu bezahlen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den genannten jährlichen Mitgliedsbeitrag ab 2022 seitens der Gemeinde Flattach zu übernehmen.

TOP 13: Bringungsgemeinschaft FAW-Waben, AAW-Waben und Zubringer Bergweg: Unwetterkatastrophen 2019 – Ansuchen für Sanierungskosten an der Weganlage BG FAW1a

Mit Eingabe vom 05.08.2022 hat die genannte Bringungsgemeinschaft nachstehendes Ansuchen an die Gemeindevertretung gerichtet:

Bringungsgemeinschaften
FAW-Waben, AAW-Waben und Zubringer Bergweg

Obmann ORTNER Paul
9831 Flattach, Waben 1, 0664/4233359



Gemeinde Flattach

Flattach 73
9831 Flattach

Waben, 01.08.2022

Unwetterkatastrophe vom 17.11.2019 -
Ansuchen um Unterstützung für die Sanierungskosten an der Weganlage BG FAW1a

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Zur Sanierung der Unwetterschäden an unserer Weganlage FAW1a aus dem Jahr 2019 mussten wir im Zeitraum von 2019 bis 2020 in Summe € 34.182,24 aufwenden. Vom Land Kärnten bzw. vom Kärntner Nothilfswerk haben wir nun für diese Katastrophenschäden in Summe € 18.904.- als Unterstützung/Förderung erhalten.

Da die betroffene Weganlage durch die einzelnen Mitglieder der Bringungsgemeinschaft privat finanziert wird, stellen wir hiermit für den verbleibenden Rest der Sanierungskosten mit einer Summe von € 15.278,24 den Antrag, um Kostenübernahme seitens der Gemeinde Flattach.

In der beiliegenden Übersichtstabelle vom 01.08.2022 sind die einzelnen Kosten bzw. Förderungen nochmals detailliert aufgelistet, sämtliche Belege liegen vor bzw. sind der Gemeinde aufgrund der bereits durchgeführten Förderungsabwicklungen bekannt.

Mit der Bitte unser Ansuchen positiv zu erledigen,
verbleiben wir mit freundlichen Grüßen,

Ortner Paul, Obm. der BG FAW1a

Bgm. SCHÖBER zur Kenntnis: 

Datum: ...24. Aug. 2022

Bringungsgemeinschaften
FAW-Waben, AAW-Waben und Zubringer Bergweg

Obmann: ERKNER Paul
 9831 Hartlach, Waben 1, 0364/4234339

FAW1a, Umwelterkatastrophe 17.11.2019 - Kostenübersicht

Firma	Rechnungs-Nr	Datum	Beleg-Nr.:	Betrag	
				Ein-gang	Aus-gang
Land Kärnten, Wegbau (Fleissner)		20.12.2019		860,00	
Erdbau Zechner		15.12.2019		1.537,20	
EZBau		09.01.2020		1.363,92	
RF-Kies		27.12.2019		696,10	
ETM, (Straße bergwärts verlegt)		31.03.2020		8.059,20	
Swietelsky, Asphalt		09.07.2020		9.447,55	
EZBau		23.06.2020		1.865,88	
Land Kärnten, Wegbau (Fleissner)		06.07.2020		712,00	
Land Kärnten, Wegbau (Fleissner)		04.08.2020		89,00	
RF-Kies		04.09.2020		230,40	
Land Kärnten, Wegbau (Baustellen-gemeinkosten)		21.10.2020		370,00	
Barnl, Facharbeiter		19.11.2020		231,00	
Land Kärnten, Förderung (30% von € 25.231)		25.11.2020		7.569,00	
RF-Kies		07.12.2020		2.988,60	
Strabag, Asphalt		02.12.2020		3.798,95	
Land Kärnten, Wegbau (Fleissner)		02.12.2020		222,50	
Land Kärnten, Förderung (86% von € 8.950,99)		16.12.2020		5.915,00	
EZBau		15.12.2020		1.709,94	
Kärntner Nothilfswerk		08.03.2022		5.420,00	
			Summe	18.904,00	34.182,24

Offener Betrag	15.278,24
-----------------------	------------------

01.08.2022, Keilich

Der Gemeinderat möge über vorstehendes Ansuchen entsprechend beraten und beschließen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, von den letztlich für die Bringungsgemeinschaft verbleibenden Kosten einen einmaligen freiwilligen finanziellen Beitrag in Höhe von 50 % (=€ 7.639,12) zu leisten.

Die Aufteilung der sodann verbleibenden Restkosten hat intern unter den BG-Mitgliedern gemäß dem geltenden Beanteilungsschlüssel zu erfolgen.

**TOP 14: ARGE „Community-Nursing im Mölltal im Rahmen der
„Pflegenahversorgung“ (GRB vom 15.12.2021): Kostentragung - Ergänzung**

Gemäß GR-Beschluss vom 15.12.2021, TOP 16, wurde

- der Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) „Community Nursing im Mölltal im Rahmen der Pflegenahversorgung“ zwischen den Gemeinden Heiligenblut, Mörtschach, Winklern, Rangersdorf, Stall, Flattach, Obervellach, Mallnitz und Reißbeck sowie der zugehörige Kooperationsvertrag genehmigt.

Anfang August wurde den Gemeinden im Wege des AKL mitgeteilt, dass der Bund nicht wie gewünscht in die Kostentragung eingestiegen ist.

Um das angestrebte Vorhaben dennoch in vollem Umfang verwirklichen zu können, musste die im nachstehenden Schreiben dargestellte Vorgehensweise angestrebt werden. Die Gemeinden werden ersucht, diese Lösung mitzutragen:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege
Pflegerwesen

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege,
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die
Bürgermeister und Amtsleiter*in der Gemeinden
Heiligenblut, Mörttschach, Winklern,
Rangersdorf, Stall, Flattach, Obervellach, Reißeck
und Mallnitz
Frau GFⁱⁿ Mag.^a Ursula Blunder, Verein Familija
via Email

Datum	09.08.2022
Zahl	05-P-AHPH- 98 / 1255 - 2022
Auftragsnr	
	Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	MMag. Dr. Michaela Miklautz
Telefon	050 536-15456
Fax	050 536-15490
E-Mail	michaela.miklautz@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Community Nurse Förderung Bund in Kooperation mit der Pflegenahversorgung –
Anpassung Förderung**

Sehr geehrte Herren Bürgermeister!
Sehr geehrte Frau Amtsleiterin! Sehr geehrte Herren Amtsleiter!
Sehr geehrte Frau Geschäftsführerin Mag.^a Blunder! Sehr geehrter Herr Mag. Kleinwächter!

Für die sehr gute Zusammenarbeit mit Ihnen und Ihren Gemeinden und mit den
Pflegekoordinatorinnen/Community Nurses darf ich mich hiermit herzlich bedanken.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 28.01.2022 zu Zahl 05-P-AHPH-98/516-2022, welches in
der Anlage nochmals übermittelt wird, sowie die erfolgten Telefonate mit Herrn Mag. Kleinwächter, Frau
Mag.a Blunder und dem Bund betreffend Community Nurse Förderung, muss ich hiermit **mitteilen**, dass
der Bund erst mit 01.06.2022 FV 70550 in die Community Nurse Förderung für Frau Barbara Kosian im
Ausmaß von 0,5 VZÄ und für Frau Alexandra Walter ebenfalls im Ausmaß von 0,5 VZÄ eintritt. Für Frau
Kornelia Zwischenberger konnte – wie bekannt – keine Bundesförderung beantragt werden, da sie keine
diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin ist. Hier greift die Förderung im Rahmen der
Pflegenahversorgung-Pflegekoordination mit einer Aufteilung der Personalkosten im Ausmaß von 25%
umsetzende Gemeinden und 75% Land Kärnten, Abteilung 5, in der Aufbauphase bis 31.12.2024.

Begründung: Der gemeinsame Antrag zur Förderung von Community Nursing wurde im November 2021
beim Bund eingebracht, wobei die Erfahrungen aus der Pflegenahversorgung-Pflegekoordination
mitberücksichtigt wurden. Im Jänner 2022 stellte Fr. Mag.^a Meichenitsch die Förderwürdigkeit nach
Überarbeitung des Antrages unter strikter Einhaltung der Richtlinien des Bundes in Aussicht. Gem. den
Bundesrichtlinien war die Einwohner*innen-Zahl an das geforderte Anstellungsausmaß der Community
Nurse anzupassen. Das bedeutete, dass für max. 2.500 EW 0,5 VZÄ gewährt werden. Die **einzig**
mögliche Variante, um die CN-Förderung des Bundes anzusprechen, war daher im überarbeiteten
Antrag Gemeinden „herauszunehmen“. Im Gegenzug dazu wurde das Anstellungsausmaß von Frau
Kosian von 18,5 auf 20,5 Wochenstunden und von Frau Walter von 18,5 auf 22,5 Wochenstunden
angehoben, um alle Gemeinden in der seit Jänner gut funktionierenden Art und Weise weiter zu
servicieren.

Ich darf mein Bedauern darüber aussprechen, dass dadurch Kosten entstehen, die zu 25% von den
umsetzenden Gemeinden und zu 75% vom Land Kärnten, Abteilung 5, zu tragen sind. Konkret fallen
Kosten für die Stundenaufstockung vom 01.06.2022 bis 31.12.2024 sowie Personalkosten für den
Zeitraum vom 17.01.2022 bis 31.05.2022 an. Jedenfalls wird noch versucht, die Personalkosten für die
Zeit bis 05/2022 durch den Bund ersetzt zu erhalten. Sollte dies nicht gelingen, stellt sich die
Kostenbelastung folgend dar:

9021 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 1 • Internet: <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-5>
Amtsstunden (Parteienverkehr): Montag - Donnerstag 7:30 - 16:00 Uhr, Freitag 7:30 - 13:00 Uhr
Bankverbindung: IBAN: AT56 5200 0000 0134 3114 BIC: HAABAT2K

Personalkosten	Reisekosten	Summe	Personalkosten	Reisekosten	Summe		
Barbara Kosian 18,5 Stunden			Alexandra Walter 18,5 Stunden				
Jän.22	879,00	218,40	1.097,40	Jän.22	879,00	180,88	1.059,88
Feb.22	1.766,59	268,80	2.035,39	Feb.22	1.766,59	204,94	1.971,53
Mär.22	1.779,49	443,52	2.223,01	Mär.22	1.779,49	92,56	1.872,05
Apr.22	1.779,49	194,88	1.974,37	Apr.22	1.765,33	140,18	1.905,51
Mai.22	1.779,49	264,18	2.043,67	Mai.22	1.779,49	95,76	1.875,25
Summe	7.984,06	1.389,78	9.373,84	Summe	7.969,90	714,32	8.684,22

Kostenaufteilung	75% Land	25% Gemeinden	
Summe Gesamt 01-05/2022	18.058,06	€ 13.543,55	€ 4.514,52

Gemeindeanteil			
Gemeinden	EW	%	Personalkosten
Flattach	1.185	9,55	€ 430,94
Heiligenblut	975	7,85	€ 354,57
Mallnitz	767	6,18	€ 278,93
Mörtschach	826	6,65	€ 300,39
Obervellach	2.168	17,46	€ 788,42
Rangersdorf	1.698	13,68	€ 617,50
Reisseck	2.101	16,92	€ 764,06
Stall	1.494	12,03	€ 543,31
Winklern	1.200	9,67	€ 436,40
Gesamt	12.414	100	€ 4.514,52

Aufstockung Personalkosten ab 06/2022					
Kosian + 2 Stunden	18,5 Stunden	€ 1.779,49	20,5 Stunden	1.971,88	€ 192,39
Walter + 4 Stunden	18,5 Stunden	€ 1.779,49	22,5 Stunden	2.164,25	€ 384,76
Summe					€ 577,15

Kostenaufteilung	75% Land	25% Gemeinden	
Personalkosten ab 06/2022	577,15	€ 432,86	€ 144,29

Daraus ergibt sich folgender zusätzlicher Gemeindeanteil pro Monat in Höhe von:

Gemeindeanteil			
Gemeinden	EW	%	Personalkosten
Flattach	1.185	9,55	€ 13,77
Heiligenblut	975	7,85	€ 11,33
Mallnitz	767	6,18	€ 8,91
Mörtschach	826	6,65	€ 9,60
Obervellach	2.168	17,46	€ 25,20
Rangersdorf	1.698	13,68	€ 19,74
Reisseck	2.101	16,92	€ 24,42
Stall	1.494	12,03	€ 17,37
Winklern	1.200	9,67	€ 13,95
Gesamt	12.414	100,00	€ 144,29

Ich kann abschließend nur nochmals mein Bedauern über die anfallenden Mehrkosten und die sich aufwendiger gestaltende Abrechnung ausdrücken und stehe für Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen

Für das Land Kärnten:
Dr.ⁱⁿ Michael Miklautz
Projektleitung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den dargestellten zusätzlichen monatlichen Gemeindeanteil zu genehmigen.

TOP 15: Kindergarten Flattach: Kinderbetreuungsordnung - Aktualisierung

Im Zusammenhang mit der Weiterführung der „Kinderbetreuung-NEU“ (Pilotprojekt 2021/2022) ergibt sich die Notwendigkeit, die Kinderbetreuungsordnung ab dem KiGa-Jahr 2022/2023 entsprechend anzupassen:

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Allgemeine Kinderbildungs- und Betreuungsordnung zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Entwurf

ALLG. KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSORDNUNG

in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes,
LGBl. Nr. 13/2011, idF LGBl. Nr. 117/2020

(genehmigt gemäß GR-Beschluss vom xx.09.2022, TOP xx)

1. AUFGABE:

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbetreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

(2) Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 2)

In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. AUFNAHMEBEDINGUNGEN:

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr sowie Kinder berufstätiger Eltern werden bevorzugt aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
- b) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten,
- c) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung sowie

- d) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kindergartenbetreuungsordnung einzuhalten.

Die Anmeldewoche findet jährlich im Frühjahr statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach festgelegten sozialen und pädagogischen Kriterien. Seit September 2008 besteht das verpflichtende Bildungsjahr für Kinder, die sich das letzte Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden. Eine Kindergartengruppe ist mit 25 Kindern pro Gruppe laut Kinderbetreuungsgesetz voll ausgelastet. Altersübergreifende Gruppen mit 20 Kinder.

3. VERPFLICHTUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN:

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

- Jedes Kind sollte bis spätestens 8:30 Uhr in den Kindergarten gebracht werden, sowie pünktlich, innerhalb der Betriebszeiten, wieder abgeholt werden. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit, an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen.
- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
- Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/In des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/In an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/Innen des Kindergartens bekannt ist.
- Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird. Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten notwendig.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Kindergartenpädagogin Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.
- Sie können Ihrem Kind ein Kuscheltier oder ähnliches von zu Hause mitgeben, um den Neuanfang im Kindergarten zu erleichtern. Jedoch bitten wir Sie, keine weiteren Spielsachen von zu Hause mitzugeben (es wird keine Haftung übernommen). Wir ersuchen Sie dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind kein Geld in den Kindergarten mitbringt.
- Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe sowie für die in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des

Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin/ Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen.

- Für Auskünfte und Beschwerden ist die Kindergartenleitung zuständig.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten." (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit,...). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

4. MITZUBRINGEN SIND:

Für den Kindergartenbesuch sind einige Gegenstände erforderlich, die Sie bitte deutlich lesbar mit dem Namen Ihres Kindes kennzeichnen. In diesem Zusammenhang können Verwechslungen vermieden werden, die unweigerlich bei einer großen Anzahl von Kindern auftreten und bei den Kindern für Verunsicherung sorgen können. Eine Liste wird im Vorhinein ausgehändigt.

5. KINDERGARTENBETRIEB

Das Kindergartenjahr besteht aus einer Betriebszeit und den Kindergartenferien:

Betriebszeit:

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit Anfang September eines Jahres und endet mit 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

Öffnungszeiten:

Halbtags ohne Essen:	Montag bis Freitag von	07:00 – 13:00 Uhr
Halbtags mit Essen:	Montag bis Freitag von	07:00 – 13:00 Uhr
Ganztags:	Montag bis Freitag von	07:00 – 16:00 Uhr

Intensives Spiel ist die Grundlage gezielter Förderung. Erziehungsberechtigte tun viel für ihr Kind, wenn sie es pünktlich bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten bringen.

Kindergartenferien: Der Kindergarten ist mit Ausnahme folgender Zeiten das ganze Jahr über geöffnet:

- Weihnachtsferien
- Osterferien
- im Monat August

Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig an der Eingangstür zum Kindergarten bekannt gegeben

5. GELDLEISTUNGEN:

Das Kinderstipendium beträgt im Bildungsjahr 2022/23 halbtags **108 Euro**. Ganztags beträgt das Kinderstipendium **147 Euro**.

Folgende Tarife sind von den Erziehungsberechtigten zu leisten:

Kindergarten:

	Tarif (brutto) in €	Tarif (brutto) in € abzügl. Förderung (Für Kinder im verpflichtenden Bildungsjahr)
Halbtags ohne Essen	100,00	0,00€
Halbtags mit Essen	100,00 + Essensbeitrag	0,00€+ Essensbeitrag
Ganztags mit Essen	140,00 + Essensbeitrag	0,00€ + Essensbeitrag

Die Beiträge sind jeden Monat im Vorhinein bis zum 05. des jeweiligen Monats zu entrichten und werden regelmäßig im Sinne der Wertsicherung angepasst.

Bankverbindung: Bankinstitut RAIKA Mittleres Mölltal
IBAN. AT863943600000143909
BIC: RZKTAT2K436

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Diese bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes. Diese ist 11 Mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt von September bis Juni.

6. AUSTRITT

Eine Abmeldung aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss und **eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.**

7. ENTLASSUNG

Gründe für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- Das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - Verletzungen der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
 - Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag
 - Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
 - Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
 - Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichem Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

**Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und
wünschen Ihrem Kind eine schöne Zeit!**

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich habe die vorliegende Kinderbetreuungsordnung gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes: _____

Datum

Unterschrift

TOP 16: Wasserbezugsgebühren – Einführung Bereitstellungsgebühr – neuerliche Beratung

Seitens der Aufsichtsbehörde wurde angeregt, die Einführung einer Bereitstellungsgebühr (wie bei den Kanalgebühren) zu diskutieren bzw. anzudenken.

Gemäß Gebührenkalkulationsmodell (2020) hat die Gemeinde im Wasserhaushalt ein Kostenerfordernis von rund € 60.000 abzudecken. Vor diesem Hintergrund ist neben der Anhebung der Benützungsg Gebühr auch die Einführung einer Bereitstellungsgebühr dringend geboten.

Diese könnte auch als Pauschale pro Wohnhaus, pro unbebautem Grundstück, pro bewirtschafteten Stallgebäude, pro unbewirtschafteten Stallgebäude, pro Swimming-Pool, ausgestaltet sein.

In der GR-Sitzung vom 24.03.2022 wurde unter TOP 8 b) einstimmig beschlossen bzw. wurde die Finanzverwaltung beauftragt, verschiedene faire und sinnstiftende Varianten und Modellrechnungen (auch im Vergleich mit anderen Gemeinden) zu erarbeiten.

Diese liegen nunmehr vor und sollen als Grundlage für die weiteren Beratungen hinsichtlich der Einführung einer Bereitstellungsgebühr dienen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung vom 06.07.2022 mit den rechnerischen Grundlagen befasst bzw. einstimmig die Ansicht vertreten, den Gemeinderat erst in seiner Sitzung 3/2022 mit einer diesbezüglichen Beratung und Beschlussfassung zu konfrontieren. Bis dahin werden seitens der Finanzverwaltung die Berechnungsgrundlagen noch weiter vertieft.

Demzufolge wurde dieser TOP in der GR-Sitzung vom 12.07.2022, TOP 9, von der Tagesordnung abgesetzt.

Letztlich liegen nunmehr zwei Varianten als Berechnungsgrundlage vor:

Variante A – „Pauschalen“:

Wohnhaus bis 2 Wohnungen	€ 100,00/Jahr
Wohnhaus mehr als 2 Wohnungen	€ 50,00/Jahr/BWE
Appartementhaus	€ 200,00/Jahr
Hotel/Gasthof	€ 200,00/Jahr
Gewerbebetrieb	€ 200,00/Jahr

<u>Variante B – „nach BWE“:</u>	€ 55,00 pro Jahr und BWE oder
	€ 50,00 pro Jahr und BWE

Seitens der Finanzverwaltung wurden alle Haushalte/Betriebe mit den entsprechenden Berechnungsmodellen hinterlegt, um der Gemeindevertretung hinsichtlich der Entscheidungsfindung eine Orientierungshilfe zu geben.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, mit Wirkung 01.01.2023 eine indizierte Wasser-Bereitstellungsgebühr auf Grundlage von Bewertungseinheiten (BWE) mit einem Abgabensatz von € 50,00 pro Jahr und BWE einzuführen. Eine entsprechende VO ist umgehend in Abstimmung mit der Abt. 3 aufzubereiten, und dem Gemeinderat in seiner kommenden Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

TOP 17: Hr. Daniel Schober:
Parzelle 16, KG Flattach -Grenzbereinigung/Abtretung in das ÖG –
Beschluss nach Kundmachung

An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nimmt Bürgermeister Kurt Schober aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil, und übergibt den Vorsitz an 1. Vize-Bgm. Gugganig, welcher den Vorsitz übernimmt.

Gemäß GR-Beschluss vom 12.07.2022, TOP 17, wurde einstimmig beschlossen

- der beantragten Übernahme einer Teilfläche der Parzelle 16, KG Flattach, in das öffentliche Gut (ÖG) die Zustimmung zu erteilen.
- den Preis/m² für die in das ÖG abzutretende Teilfläche mit € 10,00 (Kategorie: „Bauland-Dorfgebiet“) festzusetzen.
- sämtliche Vermessungskosten bzw. Kosten der grundbücherlichen Durchführung seitens der Gemeinde Flattach zu übernehmen.

Dem Antragsteller wurden vorstehende Konditionen schriftlich mitgeteilt bzw. hat dieser dazu per 29.07.2022 seine Zustimmung erteilt.

In weiterer Folge wurde die entsprechende Vermessung veranlasst und liegt diese zwischenzeitlich vor. Das Flächenausmaß der in das ÖG zu übernehmenden Teilfläche beträgt demnach 85 m².

Die Kundmachung der geplanten Übernahme in das ÖG erfolgte im Zeitraum 22.08. bis 19.09.2022. Innerhalb der Kundmachungsfrist sind keinerlei Einwendungen eingelangt.

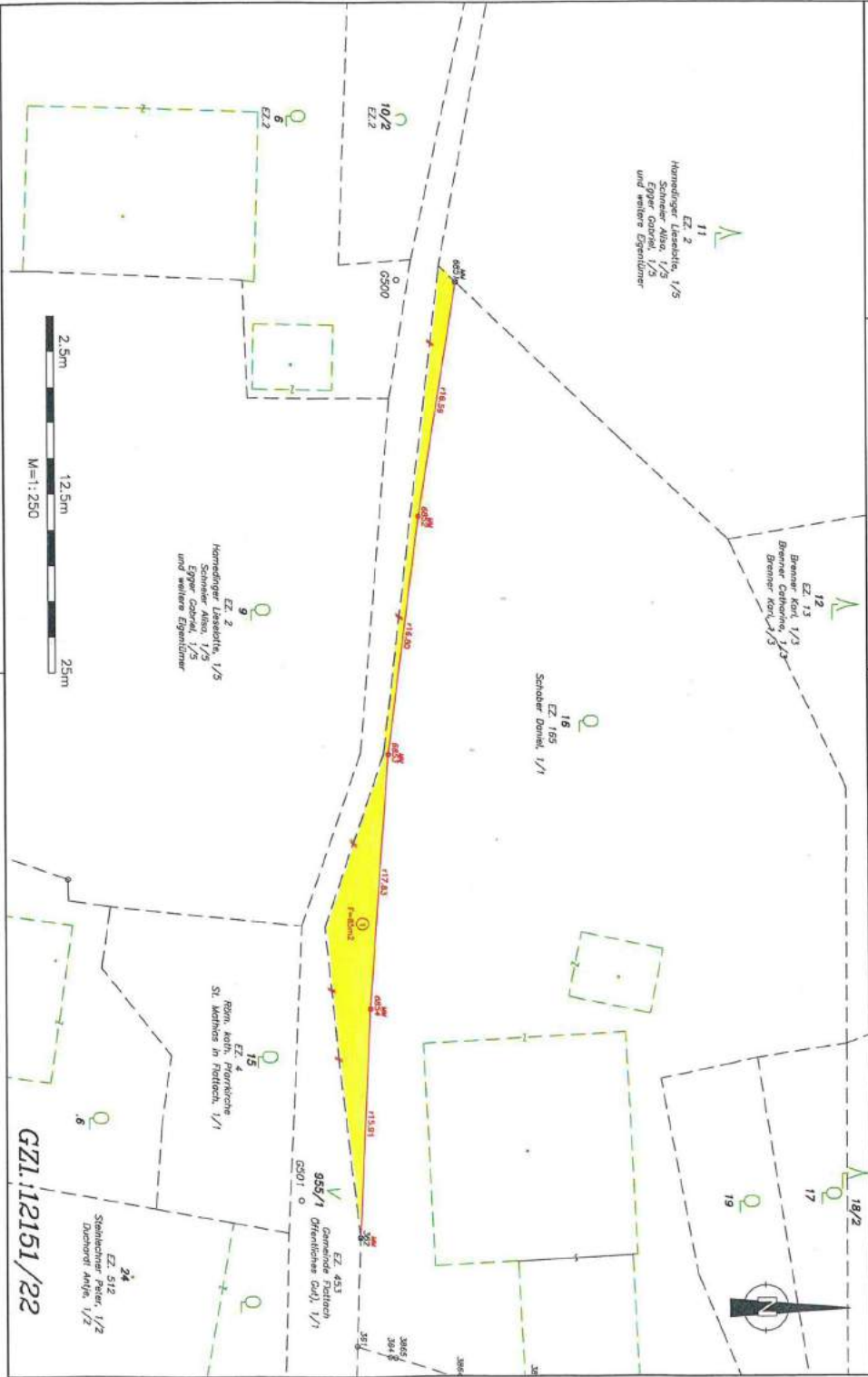
Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, gemäß § 24 Kärntner Straßengesetz 1991 i.d.g.F. die im nachstehenden Lageplan (Vermessungsurkunde Dr. Günther Abwerzger vom 05.09.2022, GZ: 12151/22) gelb dargestellte Teilfläche „1“ im Ausmaß von 85 m² aus der Parzelle-Nr. 16, EZ 165, KG 73302 Flattach, in das öffentliche Gut der Gemeinde Flattach zu übernehmen, dem Gemeingebrauch zu widmen und dem öffentlichen Gut (Kategorie Verbindungsstraße – Parzelle 955/1, EZ 453, KG 73302 Flattach) zuzuschreiben.



Dr. GÜNTHER AMBERGER
 Stand: bei, u. beiderseits Ing. Konrad
 für Vermessungs messen
 3000 Spittal/Drau, Trooler Str. 29
 Tel. (04705) 2550 - Fax 2550-50

GESCHAFTSZAHL: 12151/22
 GERICHTSBEZIRK: Spittal a. d. Drau
 KATASTRALGEMEINDE: Faltloch
 NUMMER DER KG.: 73 302

AUFNAHMEPLAN M = 1 : 250



TOP 18: Hr. Stefan Fercher: Auflassung von öffentlichem Gut (Teilflächen) bzw. Übernahme von Grundflächen (Teilflächen) in das öffentliche Gut – Beschluss nach Kundmachung

1. Vize-Bürgermeister Gugganig übergibt den Vorsitz an Bürgermeister Kurt Schober, welcher den Vorsitz übernimmt.

Die Auflassung von ÖG-Teilflächen der Parzelle 1626/10, KG 73303 Fragant, im Bereich „Eisendle/Marolt/Luser“ geht zurück auf den GR-Beschluss vom 13.06.1985, TOP 9, wobei die damals beschlossenen ÖG-Auflassungen bis dato nie durchgeführt wurden.

Im Zuge der angestrebten Verwertung seines Grundstückes 372/1, KG Fragant, durch Hr. Stefan Fercher, wurde der damalige Sachverhalt wieder schlagend bzw. konnte letztlich – nach umfangreichen weiterführenden Zusammenkünften und Aussprachen unter Vermittlung des Bürgermeisters – eine für alle Beteiligten (einschließlich Gemeinde) tragbare und faire Lösung gefunden werden.

Diese Lösung spiegelt sich in dem in der Vermessungsurkunde des Dr. Abwerzger vom 26.04.2022, GZ: 11524/1/20, dargestellten Teilungsvorgang wider.

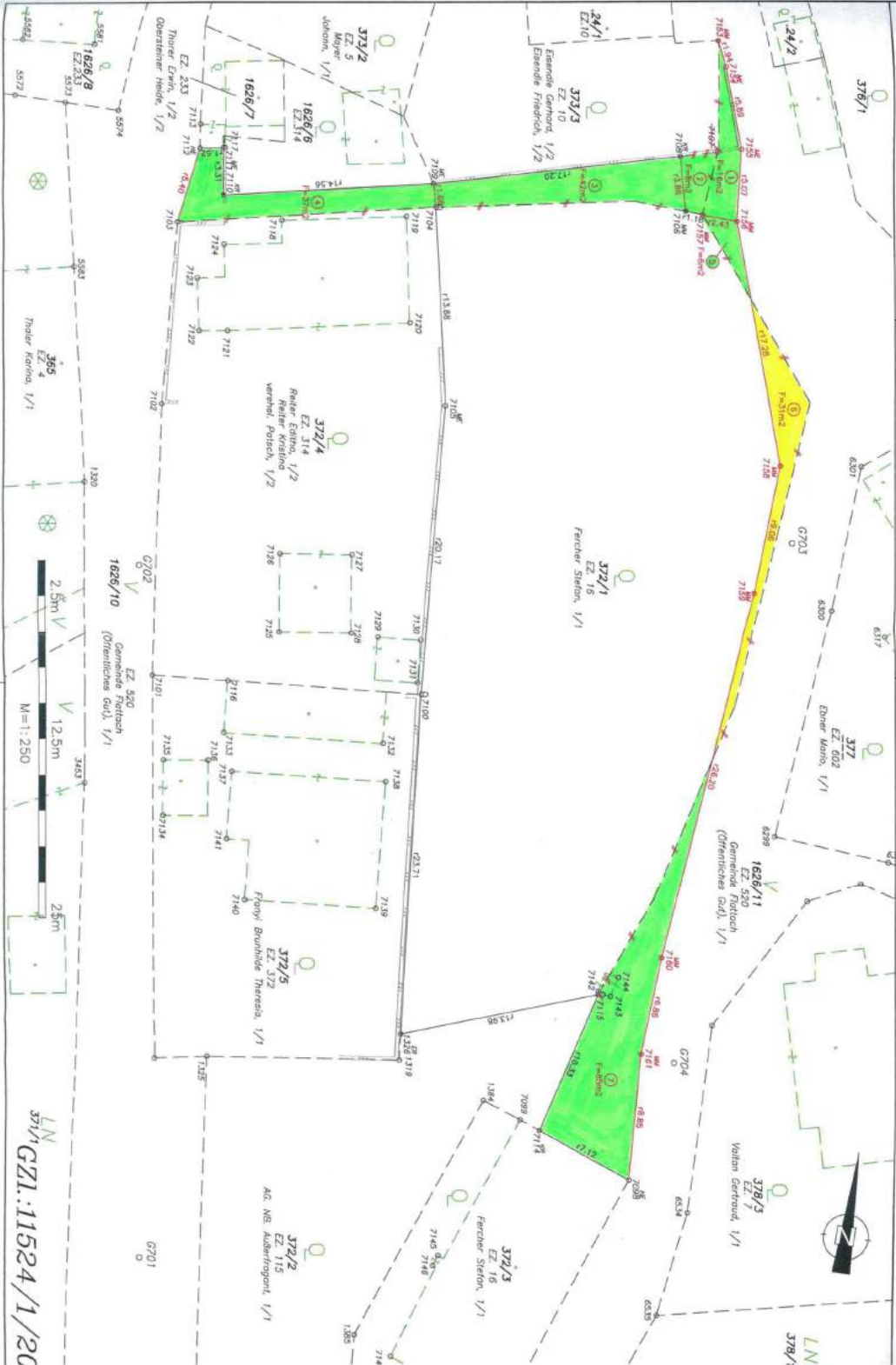
Die Kundmachung der geplanten Auflassungen/Übernahmen in das ÖG erfolgte im Zeitraum 28.06. bis 26.07.2022. Innerhalb der Kundmachungsfrist sind keinerlei Einwendungen eingelangt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- gemäß § 24 des Kärntner Straßengesetzes 1991 i.d.g.F., die im beigeschlossenen Lageplan grün dargestellten Teilflächen „1“ im Ausmaß von 16 m², „2“ im Ausmaß von 8 m², „3“ im Ausmaß von 42 m², „4“ im Ausmaß von 37 m², „5“ im Ausmaß von 6 m² und „7“ im Ausmaß von 85 m² der öffentlichen Wegparzellen-Nr. 1626/10 und 1626/11, KG 73303 Fragant, als öffentliches Gut und den Gemeingebrauch daran aufzulassen, und den Parzellen-Nr. 373/3 (Teilflächen „1“ und „2“), 372/1 (Teilflächen „3“, „5“ und „7“) und 372/4 (Teilfläche „4“), KG 73303 Fragant, zuzuschreiben.
- die im beigeschlossenen Lageplan gelb dargestellte Teilfläche „6“ im Ausmaß von 31 m² der Parzelle-Nr. 372/1, KG 73303 Fragant, in das öffentliche Gut der Gemeinde Flattach zu übernehmen, dem Gemeingebrauch zu widmen bzw. dem öffentlichen Gut (Kategorie Verbindungsstraße, Parzelle-Nr. 1626/11, KG 73303 Fragant) zuzuschreiben.

Festgehalten wird, dass sämtliche Vermessungskosten durch Hr. Fercher übernommen werden bzw. der Gemeinde dazu keinerlei Kosten entstehen.

AUFNAHMEPLAN M = 1 : 250



LN
 371/1 GZL:11524/1/20

TOP 19: LAG Großglockner/Mölltal-Oberdrautal – Status Quo und weitere Vorgehensweise – neuerliche Beratung

In der GR-Sitzung vom 24.03.2022 wurde unter TOP 15 die Thematik einer weiteren Mitgliedschaft in der LAG GMO in der neuen EU-Programmperiode bereits ausführlich diskutiert bzw. dabei unter anderem die Bedingungen festgesetzt, unter welchen eine weitere Mitgliedschaft der Gemeinde Flattach überhaupt erst diskutabel erscheint.

So wurde als Zielvorgabe definiert, dass „gewichtige Projekte“ (z.B. Schulumbau/Kulturhausumbau):

- a) unter der definitiv bestmöglichen Ausnutzung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten
- b) unter der definitiven „Haupt-Arbeitsleistung“ der LAG-Region und nicht der Gemeinde Flattach

durch die LAG-Vertreter bereits jetzt 100%ig zugesichert und auch eingehalten werden können.

Unter dieser Prämisse ist die Gemeindevertretung bereit, sich einer ergebnisoffenen Diskussion zu stellen.

In weiterer Folge fand am 06.04.2022 auf Einladung der Abt. 10 L – Unterabteilung Orts- und Regionalentwicklung eine Aussprache im Verwaltungszentrum in Klagenfurt statt.

Ziel dieser Zusammenkunft war die weitere Vorgehensweise – vor allem hinsichtlich einer allfälligen weiteren Mitgliedschaft bzw. eines allfälligen Austrittes der Gemeinde Flattach – betreffend die neue EU-Programmperiode (frühester Beginn: 01.01.2023).

Abteilungsvorstand DI Hoffer betonte, dass die Einigkeit in den LAG-Regionen enorm wichtig ist. Es bedarf jedenfalls klarer Konzepte, auch gegenüber dem Bundesministerium. Immerhin konnten 9,36 % der österreichweiten LAG-Mittel für die neue Programmperiode nach Kärnten geholt werden. Logischerweise sollten diese bestmöglich angesprochen werden.

Zudem bemüht sich das Land Kärnten, diese EU-Mittel mit Landesmitteln zu ergänzen. Immerhin sind das derzeit € 1,5 Mio. für vorwiegend die Förderung von Kleinprojekten als „Co-Finanzierung“.

Zudem hat das Land Kärnten den „Masterplan Ländlicher Raum“ beschlossen. Auch hier können weitere € 1,0 Mio angesprochen bzw. Projekte eingereicht werden.

Die vorstehenden Punkte sollen nunmehr bestmöglich in einen „rechtlichen Rahmen“ gegossen werden. Damit sollen alle LAG's in Kärnten auch Rechtssicherheit erlangen.

Das AKL befindet sich derzeit im 3. Jahr der „Neustrukturierung der Regionalentwicklung“. Der Abschluss dazu soll eben nächstes Jahr durch das „rechtliche Korsett“ (=„Kärntner Regionalentwicklungsgesetz“) erfolgen. Der Start lag dabei im Jahr 2020 mit einem „Demografiecheck“.

Die LAG's sind jedenfalls das Zwischenstück zwischen Bund und Gemeinden. Vor allem für Probleme, die auf Landesebene oft nicht gelöst werden können. (z.B. Klimawandel, demografischer Wandel, Digitalisierung, etc.).

Finanzmittel von EU/Bund/Land sollen eben abgestimmt auf die Regionen verteilt werden. In der Strategie des Landes Kärnten sind 6 Regionalstrategien abgebildet. Auf dieser Grundlage werden in jeder Region Maßnahmen definiert, die in 6 Jahren umgesetzt werden sollen.

Eine klare Definition/Abstimmung/Abgrenzung ist somit jedenfalls notwendig. (Was macht das Land? Was macht die Region?)

Laut Mag. Kropfitsch scheitert es nie am Geld, sondern oft an den Methoden der Zusammenarbeit.

Rund um die LAG-Großglockner wurde in Wien (Ministerium) viel Staub aufgewirbelt. Das Ministerium schaut bei der LAG-Großglockner somit „ganz genau hin“.

Bgm. Schober führte aus bzw. beschrieb die große Unzufriedenheit der Gemeinde Flattach bzw. seiner Person mit der LAG-Großglockner in den vergangenen Jahren. Daraus ist eben der Denkprozess hinsichtlich einer Umorientierung bzw. eines allfälligen Regionswechsels entstanden.

GF Marwieser ergänzte, dass die 10%igen Eigenmittel-Beiträge zu Projekten auf Wunsch der Bürgermeister vor ca. 2 Jahren eingestellt wurde. Die LAG-Großglockner hat seiner Ansicht nach jedenfalls größtes Interesse, weiterhin mit der Gemeinde Flattach zusammen zu arbeiten.

Generell ergaben sich bei dieser Zusammenkunft umfangreiche und teils sehr lebhaft Diskussionen rund um die Ereignisse bzw. die Zusammenarbeit der vergangenen Jahre und den dabei aufgetauchten Missständen.

Vize-Bgm. DI Vierbauch betonte ihre Wertigkeit des Themas „Bildung“ im Zusammenhang mit LAG-Projekten.

Ergebnis der Aussprache vom 06.04.2022:

Das AKL (ORE) startet und moderiert mit allen Beteiligten einen Prozess zur Aufarbeitung der Vergangenheit sowie möglicher Strategien/Pläne für die Zukunft. Alle offenen Fragestellungen soll im Rahmen von mehreren Treffen geklärt werden.

Was die Gemeinde Flattach betrifft so hielt Bgm. Schober fest, dass

- das von GF Marwieser beschriebene Projekt „Raggaschlucht“ jedenfalls noch Teil der aktuell laufenden Leader-Periode sein und in dieser separat abgewickelt werden muss
- er sich zum vom Land beschriebenen Prozess bekennt, jedoch aktuell keine Zu- oder Absage hinsichtlich einer weiteren Mitgliedschaft der Gemeinde Flattach gibt bzw. geben kann.

Bei einer weiteren Aussprache am 17.05.2022 beim AKL wurden seitens des Bürgermeisters folgende Punkte vorgebracht:

- „Eigenmittel-Mitgliedsbeitrag“ (=10%iger „Eigenanteil“ an Projektkosten) wurde ab 01.07.2019 abgeschafft. Stattdessen wurde der jährliche Mitgliedsbeitrag von € 2,00 auf € 3,25 pro Einwohnererhöht.

Was bedeutet damit verbunden der Satz im E-Mail von GF Marwieser vom 24.11.2019:

„Die interne Förder- und Finanzkalkulation im Hintergrund bleibt aufrecht“ - ???

- Warum wurde für die LEADER-Bewerbung 2021-2027 ein „einmaliger Kostenbeitrag“ in Höhe von € 1.800 vorgeschrieben? Zwar kann die LAG-Region Kostenbeiträge dieser Art beschließen, jedoch findet sich solch eine Vorgehensweise in keiner anderen LAG-Region bzw. wird ein Kostenbeitrag dieser Art vom AKL als „sehr eigenartig“ empfunden.

- Bei LAG-Sitzung hat derzeit GF Marwieser die Protokollführung inne bzw. gibt es aktuell keine Protokoll-Mitfertiger. Auch gibt es immer wieder „Nachträge“ und/oder „Ergänzungen“ zu Protokollen. Letztlich ist dadurch keinerlei Transparenz und Nachvollziehbarkeit gegeben. Der diesbezügliche Vorschlag seitens der Gemeinde Flattach lautet dahingehend, dass sich der „rechtliche Rahmen“ was Protokolle betrifft nach den Vorgaben der K-AGO richten soll (2 Protokollmitfertiger, eigene Schriftführung – die nicht LAG-Obmann und nicht LAG-Geschäftsführer sein soll,). Auch sollte jedenfalls nur 1 Originalprotokoll (ohne jegliche Ergänzungen und Zusätze) angefertigt werden.
- Die Einladungen zu LAG-Sitzungen ergehen oft zwei- und mehrfach an einzelne Mitglieder. Andere Mitglieder werden oft „ausgespart“ bzw. gibt es ausgerechnet bei diesen oft „technische Probleme“ bei der Zustellung. Auch erhalten Gemeinden oftmals keine Einladung, obwohl sie selbst Thema bei der Sitzung sind.
- Nebenbeschäftigungen des Geschäftsführers sind untersagt und sind abzustellen.

Letztlich wurde vom AKL (Mag. Kropfitsch) der Gemeinde per Ende August nachstehender Entwurf einer Kooperationsvereinbarung vorgelegt, welche in ihrer Endfassung den LAG-Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt und allen Mitgliedsgemeinden schriftlich zur Kenntnis gebracht werden soll:

Dieser Entwurf enthält jene Punkte, welche bei den Zusammenkünften vom 06.04. und 17.05.2022 diskutiert wurden.

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

LAG Großglockner/Mölltal-Oberdrautal

1. LEADER-Projektauswahl

Die Auswahl und Entscheidung über die Finanzierung von LEADER-Projekten erfolgt entsprechend den jeweils gültigen Regelungen des Bundes im Zusammenhang mit der Abwicklung von LEADER. Dementsprechend ist für die Entscheidung auf regionaler Ebene das Projektauswahlgremium (PAG) der LAG Großglockner/Mölltal-Oberdrautal verantwortlich. Im Projektauswahlgremium werden die eingereichten Projekte eingehend besprochen und unabhängig vom Projektträger (öffentlich oder privat) gleichberechtigt behandelt und beurteilt. Das Ergebnis der regionalen Beurteilung und die Entscheidung über die Förderwürdigkeit wird nachvollziehbar dokumentiert und der LEADER-Verantwortlichen Landesstelle (LVL) beim Amt der Kärntner Landesregierung entsprechend den jeweils gültigen Vorgaben zur Genehmigung/Kenntnis vorgelegt.

2. Eigenanteil der LEADER-Projektträger an den Projektkosten

Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Gemeinden pro Einwohner beträgt derzeit € 3,25. Mit diesem Eigenmittelbeitrag sind sämtliche Kosten des LAG-Managements im Zusammenhang mit Beratungs-, Betreuungs- und Umsetzungsleistungen von LEADER-Projekten abgegolten. Projektträger (öffentlich oder privat) haben daher für Leistungen des LAG-Managements keine zusätzlichen Eigenmittel aufzubringen.

3. Sitzungseinladungen

Einladungen zu LEADER-Sitzungen erfolgen entsprechend den Statuten der LAG und werden auch dementsprechend kenntlich gemacht. Zu den LAG-Sitzungen werden nachweislich alle berechtigten Sitzungsteilnehmer rechtzeitig schriftlich eingeladen.

4. Protokollführungen

Die Protokollführung bei den LAG-Sitzungen obliegt dem LAG-Management. Die LAG-Protokolle werden entsprechend kenntlich gemacht und vom LAG-Obmann unterfertigt. Im Sinne einer Nachvollziehbarkeit der Beschlüsse werden entweder die gesamten Protokolle oder einzelne Tagesordnungspunkte betreffend LEADER samt Unterschrift des Obmannes der LVL übermittelt. Nachträge oder Ergänzungen werden neuerlich vom Obmann unterfertigt und in nachvollziehbarer Form der LVL vorgelegt.

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union



LE 14-20

LAND KÄRNTEN



5. Nebenbeschäftigungen des LAG-Managements

Betreffend Nebenbeschäftigungen des LAG-Managements werden die jeweils gültigen Regelungen des Bundes im Zusammenhang mit der Abwicklung von LEADER eingehalten. Dementsprechend erfolgen keine Nebentätigkeiten/-beschäftigungen laut Programm im Regional-, Tourismus- oder Schutzgebietsmanagement. Dies betrifft auch Tätigkeiten (auch nicht mit eigener Firma) bei LEADER-Projekten in der LAG Großglockner/Mölltal-Oberdrautal, anderen LAGs in Österreich oder im Rahmen von Transnationalen Kooperationsprojekten, welche die eigene LAG oder eine LAG in Österreich betreffen. Der LVL werden entsprechende schriftliche Nachweise vorgelegt, die die Einhaltung dieser Regelungen bestätigen.

Diese Kooperationsvereinbarung wird den LAG-Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt und allen Mitgliedsgemeinden schriftlich zur Kenntnis gebracht.

.....
Ort, Datum

.....
LAG-Obmann
Bgm. Kurt Felicetti

.....
LAG-Obmann-Stv.
Bgm. Manfred Fleißner

.....
LAG-Geschäftsführer
Mag. Gunther Marwieser

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

 LE 14-20

LAND  KÄRNTEN



Vorstehender Entwurf entspricht jedoch nicht den Vorstellungen der Gemeinde Flattach, wobei dies gegenüber dem Land Kärnten und der LAG-Region auch so kommuniziert wurde.

Lt. Rückmeldung von Mag. Kropfitsch (AKL) obliegt es letztlich der Gemeinde Flattach und der LAG-Region, die endgültigen Inhalte und Formulierungen der Vereinbarung festzusetzen, mit denen sich beide Seiten zufrieden zeigen.

Die Moderationsrolle des Landes endet somit in dieser Phase.

Per 11.09. übermittelte GF Marwieser seine – aus Sicht der Gemeinde jedoch unbefriedigende – Darstellung bzw. Sicht der Dinge zum Vereinbarungs-Entwurf.

Per 12.09. wurde seitens der Gemeinde dazu nochmals klargestellt, dass die angeregten „K-AGO-Bestimmungen“ natürlich nicht 1 : 1 (LAG ist keine Gemeinde), jedoch aber sehr wohl „sinngemäß“ bzw. mit dem gleichen „organisatorischen Prozedere“ im vorliegenden Vereinbarungs-Entwurf Niederschlag finden können.

Aktuell liegt dazu seitens des LAG-Obmannes nachstehende Rückmeldung vom 26.09.2022 vor, welche dem Gemeinderat an dieser Stelle ausdrücklich zur Kenntnis gebracht wird:

ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)

Von: FELICETTI Kurt (Gemeinde Reißeck)
Gesendet: Montag, 26. September 2022 19:10
An: SCHOBER Kurt (Gemeinde Flattach)
Cc: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach); Region Grossglockner
Botreff: Ergebnisprotokoll Vorstandssitzung Region und LAG Großglockner/Mölltal-Oberes Drautal.-....
Anlagen: 20220926_185046.pdf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schober,
Werter Kurt,

Anbei darf ich Dir das Ergebnisprotokoll über die Sitzung vom 12.09.2022 des Vorstandes der Region Großglockner/Mölltal -Oberes Drautal im Anhang zukommen lassen.
Sollte es Fragen dazu geben bitte den GF Herrn Mag. Marwieser oder meine Person zu kontaktieren.
Wünsche noch einen schönen Tag und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Kurt Felicetti

BGM der Gemeinde Reißeck

Tel: Büro +43 04783 2050 Dw. 78

Tel: Handy +43 0664 3867582

E-Mail: kurt.felicetti@ktn.gde.at

www.reisseck.at/mandatar-funktion/buergermeister



LAG Großglockner/Mölltal – Oberes Drautal

TOP 8 Information über die Kooperationsvereinbarung/Gemeinde Flattach und diverse Fragestellungen:

Der GF berichtet über die Situation und verweist, um Wiederholungen zu vermeiden, auf sämtlichen E-Mail-Verkehr mit der AKL, der Gemeinde Flattach und teilt mit, dass die Zusammenarbeit mit der Gemeinde in Zukunft intensiviert werden soll.

Hierzu fanden bereits zahlreiche Gespräche mit Herrn Bgm. Schober und AL Zaiser statt. Weiters wurde eine Kooperationsvereinbarung von der AKL erstellt, in der jene Punkte enthalten sind, die bei den gemeinsamen Besprechungen diskutiert wurden. Die Abteilung 10 hat den Entwurf ausgearbeitet und vorbereitet und lt. Auskunft „zuerst mit Herrn Bgm. Schober abgestimmt, um weitere inhaltliche Diskussionen zu vermeiden.“

Da es aber eine interne Kooperationsvereinbarung ist, sind die endgültigen Formulierungen noch im Detail festzulegen. (Beilage 5: Entwurf Kooperationsvereinbarung) bzw. werden jene Punkte bestätigt, welche nicht sowieso schon mehrmals unterschrieben wurden (Mitgliedsbeiträge, keine Projektverrechnungen, Nebenbeschäftigungen, Protokollablauf).

Weiters berichtet der GF, dass bereits ein E-Mail-Verkehr mit AL Zaiser stattgefunden hat und verschiedene Punkte bzw. Ansichten des Amtsleiters zu besprechen und abzustimmen wären, welche vom Vorstand gesamt einstimmig abgelehnt wurden.

Beschluss:

„Einstimmig beschlossen wird, dass die Anregungen des AL Zaiser nicht berücksichtigt werden, die Gemeinde Flattach wird gleich behandelt wie alle anderen Gemeinden. Die EDV und organisatorische Problematiken werden verbessert und wurden die 4 Punkte (MB-Beiträge, Nebenbeschäftigung, keine Projektverrechnungen, Protokollablauf) der AKL im Entwurf schon vor einiger Zeit sowieso schon schriftlich mitgeteilt und unterschrieben. Protokolle werden, wie im Kooperationsentwurf der AKL berücksichtigt“

Keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

TOP 9 Berichte der Kassaprüfer:

Hier wird der Kassaprüfungsbericht vom Herrn BR Bgm. Novak vorgetragen und berichtet, dass auch eine externe Kassaprüfung durchgeführt wurde. Es wurde ordnungsgemäß gewirtschaftet und es gab keine Beanstandungen.
(Beilage 6: Kassaprüfungsbericht)



A-9832 Stall 6, Tel/Fax: +43(0)48 23/31 299, E-mail: region@grossglockner.or.at



LAG Großglockner/Mölltal – Oberes Drautal

TOP 10 Allfälliges:

Hier berichtet der GF über das geplante Kärntner Regionalentwicklungsgesetz, dass es geplant ist, eine Parallelstruktur zur Region aufzubauen mit einem eigenen Rechtsträger und der Installierung von Personal. (Beilage 7: Entwurf K-REG 2023, Beilage 8: Präsentation K-REG 2023, Beilage 9: Präsentation Ortskernstärkung). Des Weiteren wird über das Kooperationsprojekt „Südalpenraum“ berichtet.

Weiteres zu Protokollierendes kommt unter diesem Tagesordnungspunkt nicht zur Sprache.

Sitzungsende 18:00 Uhr

Für die LAG Großglockner/Mölltal – Oberes Drautal:



Der Obmann
Bgm. Kurt Felicetti



A-9832 Stall 6, Tel/Fax: +43(0)48 23/31 299, E-mail: region@grossglockner.or.at



Ergänzend dazu bringt Bgm. Schober nachstehendes Mail von GF Marwieser an ihn vom 27.09.2022 zur Kenntnis:

ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)

Von: kurt.schober@rkm.at
Gesendet: Dienstag, 27. September 2022 11:01
An: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)
Betreff: WG: Projekte Gemeinde Flattach

Von: Region Grossglockner <region@grossglockner.or.at>
Gesendet: Montag, 26. September 2022 19:24
An: kurt.schober@ktn.gde.at
Betreff: AW: Projekte Gemeinde Flattach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schober,

wie schon öfters telefonisch besprochen, werde ich mich bestmöglich bei den einzelnen Beratungen mit dem TEAM der Region bemühen, eine Hilfe für die Gemeinde Flattach zu sein. Ich bitte um Hinzugabe dieses Schreiben zur VS-Sitzung, was vielleicht das Wichtigste ist, da das TEAM der Region mit der Gemeinde Flattach in Zukunft zusammenarbeitet.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Herzliche Grüße
Gunther Marwieser und TEAM

Von: Region Grossglockner <region@grossglockner.or.at>
Gesendet: Sonntag, 31. Juli 2022 22:36
An: kurt.schober@ktn.gde.at
Cc: flattach@ktn.gde.at
Betreff: Projekte Gemeinde Flattach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schober,

wie schon besprochen wären nachstehende Projekte förderfähig.

- 1. Trinkwasserkraftwerk:**
Förderung € 75.000,-. Da das Projekt vom Projektvolumen viel höher ist, müsste man ein Teilprojekt herausnehmen um nicht das Gesamtprojekt einreichen zu müssen. Beispiel: Teilprojektkosten TEUR 400.000,-, Förderung € 75.000,-. Ab 1.1.2023 kann die Förderung bei so großen Projekten auch € 100.000,- sein.
- 2. Raggaschlucht:**
Wie oben. Förderung 50 %. € 75.000,-. Beispiel Gesamtkosten € 150.000,-, Förderung € 75.000,-. Ab 1.1.2023 auch € 100.000,- an Förderung möglich. Weitere Förderung Berg-Rad-Seen Initiative.
- 3. Kleinkindbetreuung und Erweiterung:**
Investition und Einrichtung werden gefördert. Förderung € 75.000,- bzw. max. 50%, Fördermöglichkeiten des Landes sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und wir werden uns bemühen, bei verschiedensten Fragestellungen für die Gemeinde Flattach eine Hilfestellung zu geben.

Vielen Dank und schöne Grüße.

Gunther Marwieser

Region Großglockner/Mölltal - Oberes Drautal

A-9832 Stall 6


Mobil: +43 (0) 664/3252645


E-Mail: region@grossglockner.or.at

Web: <https://rm-kaernten.at/lag-grossglockner-moelltal-oberes-drautal>

<http://klar.grossglockner.or.at>

<http://kem.grossglockner.or.at>

 [KEM Großglockner](#)

 [KLAR! Großglockner](#)



Bürgermeister Schober vertritt die Meinung, dass ein In-Kraft-Treten des Kärntner Regionalentwicklungsgesetzes für die Gemeinde Flattach jedenfalls sehr positive Auswirkungen hätte, sprich hier ein „2. EU-Fördertopf“ angesprochen werden kann.

Über Antrag von Bgm. Schober beschließt der Gemeinderat einstimmig

die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Großglockner/Mölltal – Oberdrautal, für die EU-Förder- und Programmperiode 2023-2027 (29-30) um den LEADER-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde Flattach erklärt sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für die LAG-Management und die Umsetzung des LEADER-Programmes entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode bereit, das ist bis zum 31. Dezember 2030.

Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrages sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins, in der alle Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.

Die Zusagen der Geschäftsführung lt. vorstehendem E-Mail an Herrn Bürgermeister vom 31.07.2022 sind dabei jedenfalls einzuhalten.

TOP 20: Mehrgemeindlicher Tourismusverband (TVB) – Status Quo und weitere Vorgehensweise

Aktuell finden Gespräche zwischen den Gemeinden Mallnitz, Obervellach, Reisseck, Flattach, Lurnfeld, Mühlendorf und Stall auf Gründung eines mehrgemeindlichen Tourismusverbandes statt.

Dieser TVB wäre der größte seiner Art in Kärnten bzw. würde die Gründung seitens des Landes Kärnten mit € 20.000 pro Gemeinde unterstützt werden. Aus diesem Titel würde somit ein „Startkapital“ von € 140.000 zur Verfügung stehen.

Vize-Bürgermeister Gugganig berichtet über den diesbezüglichen Stand der Dinge wie folgt:

- Jedenfalls wäre in der Gemeinde Flattach eine Urabstimmung durchzuführen, wobei alle Flattacher Unternehmer über einen Beitritt oder Nicht-Beitritt zum TVB abstimmen würden. Aufgrund des Umstandes, dass somit auch Handwerksbetriebe, sonstige Gewerbetreibende – und nicht nur „Touristiker“ – abstimmen würden, ergeben sich allenfalls ganz neue touristische Perspektiven.
- Über sämtliche touristische Projekte in den einzelnen Gemeinden würde sodann ein TVB-Vorstand entscheiden. Hier wäre zu klären, wie sich dieser Vorstand zusammensetzt und wie stark die Gemeinde Flattach hier vertreten wäre. Diese Frage ist derzeit seriös nicht beantwortbar.

Was das derzeitige Personal im Tourismusbüro Flattach anbelangt so bekräftigt der Bürgermeister, dass beiden Damen auch weiterhin Gemeindemitarbeiterinnen bleiben, jedoch an den TVB „vermietet“ werden würden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die notwendige Urabstimmung hinsichtlich der Bildung des genannten TVB's durchzuführen, und die dafür notwendigen Schritte umgehend einzuleiten.

**TOP 21: Schützengilde Obervellach – Gemeinde Flattach:
Schießstätte Obervellach (IKZ-Projekt) - Vereinbarung**

Der Gemeinderat hat am 15.12.2021 unter TOP 14 einstimmig beschlossen

- die von LR Ing. Fellner aus dem Titel „Interkommunale Zusammenarbeit“ gewährten BZ-Mittel 2022 an die Gemeinde Flattach in Höhe von € 40.000 zum Projekt „Einhausung Schießstätte Obervellach“ einzubringen, und darüber hinaus
- zu diesem Projekt eine einmalige, freiwillige finanzielle Beitragsleistung der Gemeinde Flattach in Höhe von € 5.000 zu gewähren.

In Summe stehen der Schützengilde Obervellach seitens der Gemeinde Flattach aus diesen Titeln somit € 45.000 zur Verfügung.

Nunmehr wurde seitens der Schützengilde in enger Abstimmung mit der Marktgemeinde Obervellach (AL Ing. Mag. (FH) Zirknitzer) sowie dem Land Kärnten die endgültige Vorgehensweise wie folgt finalisiert:

- Die Schützengilde führt als Rechts- und Projektträger das Projekt aus (die Gemeinden sind nicht Gesellschafter)
 - Ausschreibung des Bauprojektes, Finanzierung, Haftung, Betriebsführung
- Es wird mit jeder der teilnehmenden Gemeinden (derzeit ca. 7 Gemeinden) ein privatrechtlicher Vertrag mit der Schützengilde abgeschlossen, welcher folgende Regelungen beinhaltet:
 - Jede Gemeinde erhält ein Wochen- bzw. Monatskontingent an Stunden für die Jäger (oder sonstige Interessierte) dieser Gemeinde (z.B. 4/6/8 Wochenstunden für Obervellach)
 - Zeitdauer des Vertrages: 15 bzw. 30 Jahre

Damit ist der „interkommunale Nutzen“ für jede Gemeinde nachvollziehbar bzw. könnten somit die entsprechenden IKZ-Mittel auch von jeder Gemeinde an die Schützengilde auf Basis nachstehender privatrechtlicher Vereinbarung weitergegeben werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende privatrechtliche Vereinbarung zu genehmigen, wobei gemäß GR-Beschluss vom 15.12.2021 in Summe seitens der Gemeinde Flattach € 45.000 (€ 40.000 BZ-Mittel 2022 aus dem Titel „Interkommunale Zusammenarbeit“ + einmalige, freiwillige finanzielle Beitragsleistung in Höhe von € 5.000 (Bedeckung: BZ-Mittel 2022)) zu diesem Projekt eingebracht werden:

Ein entsprechendes, nochmaliges Info-Schreiben wird der Schützengilde sowie der Marktgemeinde Obervellach umgehend übermittelt werden.

Zusatzbeschluss:

Sollte sich die Ausfinanzierung dieses Projektes seitens der Schützengilde Obervellach letztlich als schwierig erweisen, so wird der Gemeinderat im Jahr 2023 darüber beraten, allenfalls auch die IKZ-BZ-Mittel 2023 zu diesem Vorhaben einzubringen.



SCHÜTZENGILDE OBERVELLACH
Oberschützenmeister Alexander Salentinig
Obervellach 175
9821 Obervellach
ZVR-Zahl 459504465

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen:

- 1) der **Schützengilde Obervellach**, vertreten durch Oberschützenmeister Salentinig Alexander einerseits, und,
- 2) den Gemeinden:
 - a) Marktgemeinde Obervellach, vertreten durch ***,
 - b) Flattach, vertreten durch ***,
 - c) Mallnitz, vertreten durch ***,
 - d) Reißbeck, vertreten durch ***,
 - e) Mühlendorf, vertreten durch ***,
 - f) Marktgemeinde Seeboden, vertreten durch ***, und
 - g) Stall, vertreten durch ***,

andererseits, wie folgt:

1. Die Schützengilde Obervellach hat als Unterpächterin der Marktgemeinde Obervellach auf den Grundstücken 1215/1 und 1215/4 je KG 73308 Obervellach der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Obervellach eine Schießanlage errichtet.
Der Pachtvertrag über diese Grundstücke kann frühestens zum 31.12.2052 (einunddreißigsten Dezember zweitausendzweiundfünfzig) von den Vertragsparteien aufgekündigt werden.
Die Schützengilde Obervellach wird als Rechts- und Projektträger die Einhausung der bestehenden Schießanlage nach den Plänen des Architekten DI Dieter Weratschnig vom 11.01.2022 ausführen lassen.
2. Die Bauausführung hat unverzüglich zu erfolgen und ist bis spätestens 30.06.2023 (dreißigsten Juni zweitausenddreißig) abzuschließen.
3. Die beteiligten Gemeinden haben die Möglichkeit die IKZ-Mittel der Jahre 2022 und oder 2023 für die Finanzierung der Einhausung zu verwenden, damit können bei jeder Gemeinde pro Jahr € 40.000,--

(vierzigtausend Euro) IKZ-Mittel plus € 5.000,-- (fünftausend Euro) Eigenmittel der Gemeinden zur Auszahlung gelangen.

4. Als Gegenleistung für die finanzierenden Gemeinden wird für deren Bewohner an einem Nachmittag pro Woche (derzeit Mittwoch) das Schießentgelt in gleicher Höhe wie für Mitglieder des Vereines eingehoben, das heißt nur ein Drittel des von Nichtmitgliedern geforderten Entgeltes.

Beteiligt sich eine Gemeinde nur ein Jahr mit IKZ-Mitteln gilt die Begünstigung für 15 (fünfzehn) Jahre. Sollten von einer Gemeinde die Mittel 2022 und 2023 fließen, gilt die Begünstigung für 30 (dreißig) Jahre.

5. Aufgrund der vorliegenden Kostenaufstellung sind Ausgaben in der Höhe von € 912.300,-- (neunhundertzwölftausenddreihundert Euro) zu erwarten.

Die Schützengilde Obervellach hat rund € 100.000,-- (hunderttausend Euro) Eigenmittel.

Damit ist gewährleistet, dass auch wenn alle sieben Gemeinden für 2 (zwei) Jahre die IKZ-Mittel zur Verfügung stellen, keine Überfinanzierung des Projektes erfolgt.

6. Damit ist der „Interkommunale Nutzen“ für jede beteiligte Gemeinde nachvollziehbar.

Um die Kreditaufnahme durch den Projektträger möglichst niedrig zu halten, besteht für weitere Oberkärntner Gemeinden die Möglichkeit durch einseitige Beitrittserklärung dieser Vereinbarung beizutreten.

7. Für die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung sind noch Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden erforderlich.
8. Diese Vereinbarung wird in 8-facher Ausfertigung unterfertigt, damit jede Vertragspartei ein Original in Händen hält.

Obervellach am, 17.09.2022

TOP 22: „Mölltalfonds“: Fondsmittel 2022 - Einteilung

Laut Mitteilung der Fondsverwaltung vom 09.11.2021 beträgt die Höhe der für das Jahr 2022 für die Kerngemeinden beschlossenen Fondsmittel

€ 75.853,80.

Die Fondsmittel sollen nach Möglichkeit im Jahr der Beantragung bis spätestens 01. Dezember abberufen werden. Ist dies nicht möglich, kann die Übertragung der Fondsmittel auf das Folgejahr begehrt werden. Die übertragenen Mittel müssen dann spätestens bis 01. Oktober des Folgejahres abberufen werden.

Die Errichtung einer normgerechten Löschwasserversorgung in der Ortschaft Innerfragant bzw. deren Anpassung an den Stand der Technik schlägt sich mit Kosten von € 210.000 zu Buche, wobei dieses Vorhaben im Wege eines Bankdarlehens finanziert werden soll.

Die Rückzahlung des Darlehens soll beginnen mit 2023 zur Gänze aus „Mölltalfonds-Mitteln“ (regional und überregional) über einen Zeitraum von 3 Jahren erfolgen. Bereits die regionalen Mittel 2022 (Summe: € 75.853,80) sollen für diese Darlehensrückzahlung verwendet werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Verwendung/Einteilung der genannten Fondsmittel 2022 zu genehmigen.

**TOP 23: Selbstständiger Antrag der Liste „TAFB“ (§ 41 K-AGO) –
Beratung und Zuweisung**

Der Bürgermeister verliest den entsprechenden Antrag auf Übernahme der Verpflegungskosten (1 Essen, 1 Getränk) von mitwirkenden Vereinen bei Traditionsveranstaltungen wie etwa Fraganter Kirchtag, Erntedankfest, Pfarrfest, Maibaumaufstellen und „Raggaschluchteröffnung“.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen Antrag dem Ausschuss für Tourismus, Kultur und Vereine zur Vorberatung zuzuweisen.

Der Vorsitzende bedankt sich für die heutige konstruktive Sitzung und schließt diese um 19:13 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Gert WALTER

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:
Ersatzmitglied Helmut BRANDSTÄTTER

.....

Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....